

Vorlage zu Punkt 8
der Sitzung der **Verbandsversammlung**
des Zweckverbandes „**Schloss- und Heimatmuseum Jever**“ am 10.01.2007

Betr. : Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland

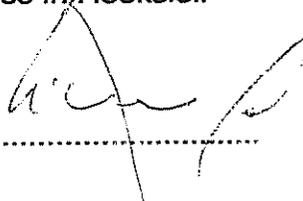
Mit dem Kulturverbund soll eine Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen in Friesland mit dem Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ erreicht werden, um die Museumskultur in Friesland zu fördern und fortzuentwickeln.

Eine enge Zusammenarbeit wird für folgende Bereiche angestrebt:

- **Personal**
Austausch der Kompetenz durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Hilfestellungen in Fachfragen. Erweiterung der Personalressourcen für gemeinsame Projekte und Aktivitäten durch Zusammenarbeit und ggf. Austausch.
- **Ressourcen**
Gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Geräten, Räumlichkeiten, Software usw. Koordinierung der Inventarisierung zwecks gegenseitiger Nutzung der museums-eigenen Datenbanken.
- **Museumspädagogik**
Gemeinsame museumspädagogische Strategien und Konzepte.
- **Marketing und Tourismus**
Koordinierung des gemeinsamen öffentlichen Auftretens der Museen und kulturellen Einrichtungen. Konzepte für gemeinsame Werbung und Marketing; Einbeziehung in das touristische Marketing des Landkreises; Erarbeitung eines kulturtouristischen Konzepts für den Landkreis Friesland
- **Drittmittel**
Anwerbung von Drittmitteln durch den Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ für gemeinsame Projekte

Die Zusammenarbeit wird durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ koordiniert. Für Dienstleistungen, die Mitglieder des Kulturverbundes vom Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ abrufen, werden Kosten erstattet. Über den Umfang und die Höhe der Kostenerstattung werden im Einzelnen durch die betroffenen Partner Vereinbarungen getroffen.

Unabhängig von der Unterzeichnung durch alle Gemeinden und Städte des Landkreises Friesland besteht bereits seit Jahren eine Vereinbarung mit der Gemeinde Zetel und dem Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum Jever bezüglich des nordwestdeutschen Schulmuseums Zetel/Bohlenbergerfeld und laufen Bestrebungen bezüglich einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sande bezüglich des Landrichterhauses und der Gemeinde Wangerland bezüglich des Künstlerhauses in Hooksiel.


.....

Landkreis Friesland

Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland

Kulturverbund

Statuten

§ 1 Name des Verbundes, Rechtsform und Vertretung in kulturellen Einrichtungen

Der Verbund trägt den Namen „**Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland**“ (**Kulturverbund**) und hat keine eigene Rechtsform. Der Verbund wird durch den Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ nach außen vertreten.

§ 2 Zweck des Verbundes

1. Grundlage der Arbeit des Verbundes ist die Museumskonzeption des Landkreises Friesland (siehe Anlage). Er wird gebildet von den Museen und kulturellen Einrichtungen in Friesland, wie diese in der Museumskonzeption definiert sind. Die Eigenständigkeit einer jeden Einrichtung bleibt unberührt. Diese Vereinbarung gründet und regelt die Arbeit des Verbundes grundsätzlich.

Die einzelnen Mitglieder schließen Verträge mit dem Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ über Art, Umfang und Erstattung der einzelnen Dienstleistungen des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“.

2. Der Verbund verknüpft Aktivitäten der Museen und kulturellen Einrichtungen in Friesland miteinander, die von gemeinsamem Interesse sind, um die Museumskultur in Friesland zu fördern und fortzuentwickeln. Durch die Zusammenarbeit soll eine Steigerung der Effektivität und Qualität erreicht werden.
3. Die Zusammenarbeit wird durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ koordiniert. Für Dienstleistungen, die Mitglieder des Kulturverbundes vom Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ abrufen, werden Kosten erstattet. Über den Umfang und die Höhe der Kostenerstattung werden im Einzelnen durch die betroffenen Partner Vereinbarungen getroffen.
4. Insbesondere wird von dem Verbund eine enge Zusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 in folgenden Bereichen angestrebt:
 - a) **Personal:**
Austausch der Kompetenz durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Hilfestellung in Fachfragen. Erweiterung der Personalressourcen für gemeinsame Projekte und Aktivitäten durch Zusammenarbeit und ggf. Austausch. Die museumspädagogische Federführung obliegt dem Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“.

- b) **Ressourcen:**
Gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Geräten, Räumlichkeiten, Software, usw. Koordinierung der Inventarisierung zwecks gegenseitiger Nutzung der museumseigenen Datenbanken.
 - c) **Museumspädagogik:**
Gemeinsame museumspädagogische Strategien und Konzepte.
 - d) **Marketing und Tourismus:**
Koordinierung des gemeinsamen öffentlichen Auftretens der Museen und kulturellen Einrichtungen. Konzepte für gemeinsame Werbung und Marketing; Einbeziehung in das touristische Marketing des Landkreises; Erarbeitung eines kulturtouristischen Konzepts für den Landkreis Friesland.
 - e) **Drittmittel:**
Einwerbung von Drittmitteln durch den Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ für gemeinsame Projekte.
5. Der Verbund ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbundes dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten Sachmittel bzw. Finanzen des Verbundes oder des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ nur für ihre den Statuten gemäßen und gemeinnützigen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabeordnung. Zweck des Verbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Organe des Verbundes

Die Organe des Verbundes sind die „**Verbundsversammlung**“.

1. Die Verbundsversammlung

- a) Die Verbundsversammlung unterstützt beratend die Geschäftsstelle im Sinne des Abs. 2 des Verbunds und fördert die gemeinsamen Aktivitäten der Museen und kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland.
- b) Die ordentlichen Sitzungen der Verbundsversammlung finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen vom Vorsitzenden der Verbundsversammlung einberufen werden.
- c) Die Verbundsversammlung besteht aus den Bürgermeistern oder deren Fachvertreter, dem Landrat des Landkreises Friesland oder dessen Vertreter, den Vorsitzenden der Museen bzw. kulturellen Einrichtungen, der jeweils verantwortlichen Vereine bzw. Träger oder deren Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme

- d) Die Verbundsversammlung wählt aus ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen der Verbundsversammlung und für ihre Durchführung verantwortlich.
- e) Der Vertreter der Geschäftsstelle gibt den aktuellen Fach- und Kassenbericht.
- f) Änderungen der Statuten des Verbundes bedürfen eines Beschlusses der Verbundsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- g) Die Aufnahme eines Museums in den Verbund und der Ausschluss eines Museums aus dem Verbund bedürfen der Zustimmung der Verbundsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

2. Die Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle des Verbundes ist personenidentisch mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes Schloss- und Heimatmuseum Jever. Sie verwaltet im Auftrag und in Absprache mit dem Träger der Museen oder der kulturellen Einrichtungen des Verbundes. Die Geschäfte werden geführt unter dem Namen „Verbund der kulturellen Einrichtungen im Landkreis Friesland“ (Kulturverbund).
- b) Die Rechnungslegung, Akten- und Kontenführung des Verbundes erfolgt getrennt von allen anderen Aktivitäten des Museums, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist.
- c) Die Kassenprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland.
- d) Bei Personaleinstellungen ist der Einstellungsträger des Museums/der kulturellen Einrichtung, bei dem/ der die Geschäftsstelle angesiedelt ist; andere Absprachen sind möglich. Die Kosten trägt die jeweilige Einrichtung. Personalentscheidungen und die Ausübung des Weisungsrechts obliegt der Geschäftsstelle, für deren Projekt der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin eingestellt wurde, in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungsträgern.
- e) Beim Anwerben von Drittmitteln tritt das Museum, bei dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist, im Auftrag des Verbundes als Antragsteller für den Verbund auf und stellt bei Bedarf Spendenbescheinigungen, Verwendungsnachweise u. ä. aus.

§ 4 Inkrafttreten, Austritt und Auflösung

1. Die Statuten des Verbundes treten in Kraft, wenn alle Mitglieder des Verbundes diesen Vertrag, in dem diese Statuten festgehalten sind, unterzeichnet haben.
2. Ein Austritt aus dem Verbund ist nur durch eine schriftliche Kündigung des Kooperationsvertrags mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Beendet ein Museum oder kulturelle Einrichtung die Mitgliedschaft im Verbund, so erwächst daraus kein Anspruch auf das Verbundsvermögen. Die verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, den Verbund fortzusetzen.
3. Die Auflösung des Verbundes kann nur auf Antrag in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Sitzung der Verbundsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Verbundsversammlung.
4. Im Falle der Auflösung des Verbundes fällt das Vermögen des Verbundes an den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum Jever, der es für die Förderung gemeinschaftlicher Projekte kultureller Einrichtungen in Friesland zu verwenden hat.



§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten in diesen Statuten Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gelten in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen bzw. diejenige Regelungen, die dem Sinn und Zweck der angestrebten Regelung am nächsten kommen.

Unterschriften:

Gemeinde Bockhorn, den

.....

Gemeinde Wangerland, den

.....

Gemeinde Zetel, den

.....

Stadt Varel, den

.....

Gemeinde Sande, den

.....

Gemeinde Wangerooge, den

.....

Stadt Jever, den

.....

Stadt Schortens, den

.....

Landkreis Friesland:

Jever, den

.....